

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Westermann, Willi: Aus Urkunden und Verordnungen des 17. und 18.
Jahrhunderts der Gemeinde Cumlosen.

Aus Urkunden und Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts der Gemeinde Cumlosen

So begann es anno 1652 in Cumlosen

Weite Strecken lagen verödet. Fremde Kolonisten zogen in die Prignitz. Es kamen Jahre harter und entbehrungsvoller Arbeit. Allmählich kam es wieder zu planmäßigem Ackerbau und geordnetem dörflichen Leben. In vielen Dörfern hatte jede Verbindung mit der Vergangenheit aufgehört. Die Ortsgeschichte begann wieder von vorn.

Signatum den 15. Aprilis anno 1652

Im Jahre 1652 ließ der Große Kurfürst in der Prignitz und somit auch in unserm Dorfe Cumlosen die Volkszählung durchführen, die bei uns von dem Pastor Jochim Woese und dem Landreiter vorgenommen wurde. In der Aufzeichnung heißt es: „Cumlosen hat zwei Schulzengerichte, die wurden von einem Hauswirte regieret, 5 Kätner, 12 Fischer (darunter) M. Schmidt, bürtig aus Frankfurt am Mayen, ist 30 Jahr, ist bei der Krone Schweden für Aufwärter gewesen.“ Das waren die Kätner: Jochim Gulen Wittib, — mehrere Nachfahren hatten das Schulzenamt inne: — Bartelmews Hacker; Diderich Schmidt, bürtig aus dem Lüneburger Lande, 34 Jahr, 1 Sohn 1 Jahr u. a. Ferner die Fischer: Peter Wilcke, bürtig alhier, 33 Jahr, 1 Sohn $\frac{1}{2}$ Jahr; Pagell Stoffer, bürtig aus Holstein, 40 Jahr; Peter Juers, bürtig alhier, 66 Jahr, 2 Söhne 16 u. 10 Jahr u. s. f. „Samuel Wegner, Schulze, zu Pritzwalk bürtig, 36 Jahr, weder Sohn, noch Knecht“, so heißt es in der Urkunde.

Was war der Schulze, das Schulzenamt, der Panner?

Der Schulze war der Führer der Dorfgemeinschaft und wurde vom Grundherrn eingesetzt. Er besaß unter anderem die Kruggerechtigkeit, das Fische-reirecht. Das Schulzenamt war meistens erblich in der Familie und mit dem Dorfgericht verbunden. Der Schulze übte das Gericht mit zwei bäuerlichen Schöffen aus und umfaßte Erb- und Altenteilsverträge, Regelung von Ackergrenzen und Grundstücksverkäufen, Schlichtung von Streitigkeiten, Bestrafung kleiner Vergehen, mithin die niedere Gerichtsbarkeit.

Un nu de Panner,

die rechte Hand des Schulzen, der Flurhüter, der Ortsgewaltige, der Mann für die gröberen Arbeiten, — de Exkuter. Jo, de Panner is för de Jungs een Begriff, dat is de Kärl, de dän Poragrofen ümmer ünnert Ärm had. Ick känn dän von mien Urgrotvader, de steit noch up'n Böen. Dat is een sülmgemoakt ut Eickenholt. Un wenn de Jungs mol son ripen Appel anlacht, as opp he müttwull, — un he geit mütt, dät weet de Dübel, dän is mütt eenmol wie Zieten ut'n Busch, de Panner uk da. Vorladung, Verhandlung, Verurteilung is alles eens. De Poragrof wärt verläst, he kricht äm dol un wamst äm dat Ledder so bannig vull, dat äm an ännern Dad de Appel noch verquer licht. Dat wär för düttmol — die Amtshandlung des niedrigsten Gerichts. Un so hart se de Jungs versohlt häm, so güng dat de Ollen, bloß mütt ännern Poragrofen. Wie wärrn dat gliexen höern:

In den folgenden Jahrzehnten

Allmählich begannen sich zwar die Verhältnisse zu bessern, man fühlte sich im Lande und im Dorfe schon wieder etwas sicherer. Schwer lastete jedoch der Steuerdruck auf der ausgesogenen Bevölkerung. Es schien unerträglich, da außer diesen Abgaben noch die zu zahlenden Pächte und die zu leistenden Hand- und Spanndienste an den Grundherrschaften schwer auf unsere Kätner und Fischer drückten. Schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sind „Schloß und Land Cumlosen“ wie der Elbzoll im Besitz derer von Platen. Unsere Vorfahren haben diesen Druck der Lasten voll auskosten müssen. Das Schulzenamt war in dieser Zeit voll ausgelastet. Es galt viel Not und Elend zu schlichten. Wenn auch die Landesregierung versuchte, die Verhältnisse zu bessern, wie die nachstehende Verordnung vom 7. Dezember 1726, bekanntgegeben in Cumlosen, berichtet, so blieb doch der Druck des Grundherrschaften hart und schwer:

„E D I C T, daß keine höltzerne Schuhe Und
Pantoffeln In der Chur-Marck getragen werden
sollen.

Sub Dato Berlin / den 7. Decembr. 1726.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen u. u., Unser allergnädigster Herr / vermöge emanirten und öffentlich bekannt gemachten Edicti vom 6ten Juli 1717 in Gnaden verordnet haben / daß das Tragen der höltzernen Schuhe und Pantoffeln auf den sämtlichen Dörffern der Chur-Marck, künfftighin gäntzlich nachbleiben und abgeschaffet werden solle; Gleichwohl aber höchst mißfällig vernehmen müssen / daß Dero allergnädigsten Willens-Meinung hierunter nicht gebührend nachgelebet / sondern in verschiedenen Dörffern zum Schaden und Nachtheil der Schuster / denen solchergestalt ihre Nahrung entzogen wird / dem vorangezogenen

EDICT

Daß keine hölzerne

Schuhe

Und

Pantoffeln

In der

Shur-Ward

getragen werden sollen.

Sub Dato Berlin / den 7. Decembr. 1726.

B E N E D I C T

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckers Gotthard
Schlichtgers Witwe.

Edict contraveniret und zuwieder gehandelt werde; allermassen noch jüngsthin bey geschehener Hauß-Suchung viele Paar höltzerne Schuhe und Pantoffeln hin und wieder gefunden und weggenommen worden.

Als haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät sothane Verordnung nicht nur gegenwärtig reiteriren und wiederholen wollen / sondern befehlen auch anderweit in Gnaden und darneben alles Ernstes / daß das Tragen der höltzernen Schuhe und Pantoffeln auf den Dörffern überall gänzlich abgestellt und unterlassen werden solle / in Entstehung dessen aber / und da jemand darüber betroffen / auch dergleichen höltzerne Pantoffeln und

Schuhe bey ihm gefunden würden / derselbe sodann zu gewärtigen / daß wieder ihn nach Befinden mit der Strafe des Hals-Eisens oder Gefängnisses verfahren werden solle. Gestalt denn zugleich den Gerichts-Obrigkeiten und Schultzen jedes Orts hiermit ernstlich / und bey Vermeidung 200 Ducaten zur Recruten-Casse zu erlegenden Strafe / welche unausbleiblich beygetrieben werden sollen / injungiret und anbefohlen wird / alle Quartale in den unter ihrer Jurisdiction und Gerichtsbarkeit stehenden Dörffern eine genaue Visitation deshalb anzustellen / und mit allem Fleiß darauf zu sehen / damit dieser Verordnung gehorsamste Folge geleistet und gehörig nachgelebet werde. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 7. Decembr. 1726.

Fr. Wilhelm.“

Die Bauern, die Fischer dieser alten Zeit waren groß und stark durch die unglaubliche Bedürfnislosigkeit. So war auch diese Verordnung für die Cumlosener Bauern und Fischer eine Härte, denn die Holzschuhe und Holzpantoffeln stellten sie selbst her, um das Geld zu sparen, weil es einfach nicht vorhanden war. Sie stellten damals alles selbst her, was auf dem Hofe gebraucht wurde. Sie flochten aus selbst gerodeten Tannenwurzeln Mollen und Körbe, banden aus Birkenreiser die Besen, machten aus Pappeln die Backtröge. Alle Handwerksarbeiten wie Wagen, Räder und Netze fertigten sie selber an. Nur so wird uns klar, wie trotz der schweren Lasten und Dienste unsere Bauern und Fischer auf ihrem Anwesen zu-rechtkamen.